B e g r ü n d u n g

zur 7. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. HAN 1 - Dorbaum - der Stadt Münster

Zur planungsrechtlichen Sicherung, der Erschließung und baulichen Nutzung der Grundstücke westlich der Dorbaumstraße zwischen Am Hornbach und der Immelmannstraße wurde durch Beschluß der Gemeindevertretung Handorf vom 28. 02. 1962 der Entwurf des Bebauungsplanes Handorf - Dorbaum - aufgestellt, der am 03. 04. 1967 Rechtskraft erlangt hat. Dieser Bebauungsplan wurde bis zur kommunalen Neugliederung in mehreren Verfahren für Teilbereiche geändert.

Inhalt des vorbezeichneten Bebauungsplanes ist unter anderem die Festsetzung einer nicht überbaubaren Grundstücksfläche an der Südseite des Wacholderweges, Ecke Nieland zur Größe von ca. 1 500 qm, die örtlich als privater Kinderspielplatz genutzt wird. Diese Grundstücksfläche konnte zwischenzeitlich in das Eigentum der Stadt Münster überführt werden und soll nunmehr als öffentlicher Kinderspielplatz hergerichtet werden. Zur Sicherung dieser Planungsabsicht soll daher der Bebauungsplan HAN 1 entsprechend geändert werden.

Im vorbenannten Bebauungsplan wurden im Bereich der Grundstücke Schlesierstraße 18, 20, jetzt Ernst-Schenk-Straße 18, 20, Baugrenzen in Anlehnung an die vorhandene Bebauung festgesetzt, sodaß bis zur Ostgrenze des Grundstücks ein Abstand von ca. 18 m und zur Westgrenze ein Abstand von ca. 9 m als nicht überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt wurden.

Da nunmehr begehrt wird, vornehmlich den Ostteil des Grundstücks durch eine selbständige Bebauung baulich zu nutzen, soll die überbaubare Grundstücksfläche nach Osten zur Ermöglichung dieser Bauabsicht erweitert werden. Gleichfalls soll durch Ausweitung der überbaubaren Grundstücksfläche nach Westen der zwischenzeitlich errichtete Anbau an das Haus Ernst-Schenk-Straße 18 in die überbaubare Grundstücksfläche einbezogen werden. Art und Maß der baulichen Nutzung, sowie die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes behalten unverändert ihre Gültigkeit.

Die Änderungen sind in grüner Farbgebung im Bebauungsplan HAN 1 - Dorbaum - vom 03. 04. 1967 dargestellt.

Die für die Herrichtung der öffentlichen Grünfläche "Kinderspielplatz" aufzuwendenden Kosten werden zur Zeit auf 95 000 DM geschätzt. Die Grunderwerbsverhandlungen sind bereits abgeschlossen.

Die aufzuwendenden Kosten werden der Stadt Münster im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten durch Anliegerleistungen teilweise ersetzt werden. Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel aus dem Haushaltsplan der Stadt Münster kann erwartet werden.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) BBauG als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 29. 06. 1977 beschlossenen 7. Änderung des Bebauungsplanes HAN 1 - Dorbaum - der Stadt Münster.

Münster, den 22. August 1977

Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan lt. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 13. vom 19.8.1977 in der Zeit vom 5.9. bis 5.10.1977 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf.), den 7.10.1977

(Ing. [grad.] Große-Bockhorn)
~~Städt. Vermessungsamtsrat~~

(Ing. [grad.] Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann